

INHALT: Veröffentlichung – Kundmachung – Bescheid

PrsG-710-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes

Der Landtag hat am 6. März 2024 ein Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. Mai 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Bekanntmachung über die Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Gemäß § 32 Abs. 1 lit b des Vorarlberger Bauproduktegesetzes, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2023 wird bekanntgemacht:

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 25. Jahrgang, Sonderheft Nr. 17, April 2024, ISSN 1615-9950, tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Die Verordnung liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4, und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Lorenz Schmidt

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 5. März 2024, Zl. Ia-403/51-2004-142, wurde der Beschluss der Vollversammlung des Fonds Sichere Gemeinden, Dornbirn, vom 24. Mai 2022 über eine Änderung der Satzung gemäß § 16 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl.Nr. 17/2003, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 40/2018, genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Martina Schönherr